

burg gleichwie Mainz, Köln, Basel, Worms, Speier und Regensburg unangefochten und von der Königl. Kanzlei anerkannt den Titel Freistadt¹. Hätte man zu Strassburg in einer Schrift, welche sich an einer Stelle als von einem Rathe Sigmunds, an einer anderen als von diesem selbst ausgehend bezeichnete, der Freistädte ganz vergessen können? Noch die angebliche Reformation König Friedrichs III. von 1523³ spricht durchweg von 'Reichs-, Frei- und Fürstenstetten'⁴; so wendet sich auch Hutten 1522 an die 'freien und Reichs-Stette deutscher Nation'⁵. In unserer Schrift werden offenbar die Freistädte einfach zu den Reichsstädten gerechnet; dies konnte jedenfalls in einer Reichsstadt leichter als in einer Freistadt, in Augsburg leichter als in Strassburg geschehen.

Kann somit aus den Erwägungen, welche v. Bezold für die Entstehung der Reformatio in den Rheinlanden geltend gemacht hat, derartiges durchaus nicht gefolgert werden, so können wir mit um so grösserer Sicherheit aus den früher angeführten Gründen schliessen, dass der Verfasser unserer Schrift ein Augsburger war. Im übrigen lässt sich über Leben und Lebensstellung desselben kaum mehr ermitteln, als was schon Boehm aus der Reformatio selbst festgestellt hat, abgesehen von den Irrthümern, welche durch Heranziehung der Nachrichten über Reiser veranlasst sind. Wir werden also mit Boehm⁶, dem sich auch v. Bezold⁷ und Bernhardt⁸ angeschlossen haben, in dem Verfasser unserer Schrift einen Pfarrgeistlichen zu sehen haben. In der That lässt 'das Selbstbewusstsein, in dem er von dem geistlichen Stande spricht', keinen Zweifel darüber, dass er Cleriker war; 'seine Parteinahme für die Rechte der Pfarrkirchen und seine ingrimmigen Ausfälle gegen Prälaten und Mönche'⁹ zeigen aber, dass er der Pfarrgeistlichkeit angehörte'.

1) Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 239—241. Welchen Werth man in Strassburg auf die Bezeichnung als Freistadt legte, geht auch aus folgender von Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik (Bocholt 1880) mitgetheilten Notiz des Strassburger Magistrats a. 1450 hervor: Item mit den Cantzelern ze reden, daz sy uns nit zu den richstetten setzen in briefen etc. und daz sy uns sunder schriben.
 2) S. 171 Z. 7, S. 241 Z. 8 ff. 3) Vgl. über diese Schrift Kluckhohn in Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1893 S. 294 N. 2.
 4) S. Ausgabe von Goldast in Reichssatzungen (1609) Art. 3 S. 166 u. 169.
 5) Dass 'Vormanung an die freien und reich Stette deutscher Nation' der richtige Titel der damals erschienenen Schrift Huttens ist, hat Szamotolski, Ulrichs von Hutten Deutsche Schriften (Strassb. 1891) S. 112. 113 nachgewiesen.
 6) S. 38. 7) Gesch. d. d. Reformation S. 148.
 8) Jenaer Lit.-Z. S. 792. 9) Boehm S. 38.